
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 04.02.2021

Seite 129

Nr. 20

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung für das Studienfach Kunst
im Masterstudiengang
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Einzelfach)
an der Universität Duisburg-Essen
vom 02. Februar 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachprüfungsordnung für das Studienfach Kunst im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 19.08.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1091 / Nr. 127), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl. Jg. 16, 2018 S. 527 / Nr. 110), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 7 ein neuer Paragraph 7a mit der Bezeichnung „Übergangsbestimmung“ eingefügt.
2. § 6 Abs. 1 Buchst. c) wird wie folgt neu gefasst:
„Prüfungsleistungen im Modul D: Praxissemester sind bei Variante A (beide STUP in Kunst) zwei Studienprojektberichte jeweils im Umfang von 15 bis 20 Seiten oder bei Variante B (ein STUP in Kunst und ein STUP in BiWi) ein Studienprojektbericht im Umfang von 15 bis 20 Seiten.“
3. Nach § 7 wird ein neuer § 7a Übergangsbestimmungen mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:
„Ab dem Wintersemester 2019/2020 ist die Prüfungsleistung im Modul D: Praxissemester nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Buchst. c) zu erbringen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 12.11.2020.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 02. Februar 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

